

Gesellschaftsvertrag

Sozialpädagogische Praxis Langer gGmbH

§ 1 Firma und Sitz, Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Sozialpädagogische Praxis Langer gGmbH
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.
3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft vom Abschluß des Gesellschaftsvertrages bis zum 31. Dezember 2002. Danach ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand

Die Gesellschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung. Sie dient der Förderung der Jugendhilfe, der Förderung der Bildung und Erziehung und der Förderung der Behindertenhilfe.

Der Gegenstand der Gesellschaft wird insbesondere dadurch verwirklicht, daß

- Familien, Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung von innerfamiliären Konflikten, Erziehungsproblemen und einer selbständigen Lebensführung unterstützt werden.
- behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung, ihrer Teilnahme am Alltag und ihrer Integration in die Gesellschaft gefördert und ihre Familien unterstützt werden.

Die Gesellschaft widmet sich dazu insbesondere den folgenden Aufgaben:

1. Organisation und Durchführung von Hilfen zur Erziehung gem. § 27 KJHG i.V. mit §§ 30, 31 KJHG oder § 35 KJHG:
 - § 30 (Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer) ist eine Hilfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, denen Unterstützung bei der Bewältigung individueller Probleme angeboten wird, einschließlich der Beratung der Eltern
 - § 31 (Sozialpädagogische Familienhilfe) ist eine Hilfe für zur Erziehung Berechtigte mit Kindern und Jugendlichen. Der gesamten Familie wird Beratung und Begleitung zur Bewältigung des familiären Alltags und von Konfliktsituationen angeboten.
 - § 35 (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) ist eine Hilfe für Jugendliche und junge Volljährige in entwicklungsgefährdenden Lebenssituationen oder mit gravierend beeinträchtigten Beziehungen zu den Menschen ihres sozialen Umfeldes.

2. Organisation und Durchführung von Hilfen zur Eingliederung für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche nach den §§ 39/40 BSHG. Diese Hilfeform dient der Milderung oder dem Ausräumen von Folgen der Behinderung und der Unterstützung einer möglichst autonomen Lebensgestaltung.
3. Aufbau, Organisation und Durchführung darüber hinausgehender sozialpädagogischer und heilpädagogischer Beratungs- und Betreuungsangebote.

§ 3 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro. Es ist in bar und sofort einzuzahlen.
2. Das Stammkapital wird wie folgt übernommen:

a) Frau Marianne Langer M.A.	12.500,00 Euro
b) Herr Dipl. Päd. Michael Langer	12.500,00 Euro

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter/innen erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter/innen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
3. Die Gesellschafter/innen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter/innen und den gemeinen Wert der von den Gesellschafter/innen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V., welcher es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemein-

schaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen. Sie kann einen oder mehrere Geschäftsführer durch Beschluß Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB oder vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot erteilen. Sind die Geschäftsführer gleichzeitig Gesellschafter, sind sie vom Wettbewerbsverbot befreit.

§ 6 Gesellschafterversammlungen

1. Gesellschafterversammlungen berufen die Geschäftsführer ein. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Abweichend von § 50 GmbHG kann jeder Gesellschafter die Einberufung einer Versammlung verlangen.
2. Jeder Gesellschafter ist schriftlich mit eingeschriebenem Brief unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Der Lauf der Frist beginnt am zweiten Tag nach Aufgabe zur Post, wobei der Versammlungstag bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt wird. Für die Wahrung der Einberufungsformalien kommt es nur auf diese eingeschriebene Einberufung an.
3. Gesellschafterversammlungen sind nur beschlußfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75 % des Stammkapitals vertreten, haben die Geschäftsführer unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Absatz 2 gilt für diese Einberufung entsprechend. Diese zweite Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, unabhängig davon, wieviel Prozent des Stammkapitals vertreten sind.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter fassen die Beschlüsse in Versammlungen. Beschlüsse außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch, mündlich, auch fernmündlich, oder per Telefax fassen, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von mehr als drei Viertel aller vorhandenen Stimmen. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 100 Euro eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. § 47 Abs. 4 GmbHG findet keine Anwendung.
3. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb einer Frist von einem Monaten seit Absendung des Protokolls möglich.

§ 8 Jahresabschluss und Gewinnverwendung, Geschäftsverkehr

1. In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres haben die Geschäftsführer den Jahresabschluß (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) sowie, falls

gesetzlich oder durch Gesellschafterbeschuß vorgeschrieben, den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und, falls Gesetz oder Gesellschafterbeschuß eine Prüfung vorsehen, dem Abschlußprüfer vorzulegen.

2. Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschuß und einen etwaigen Geschäftsbericht - soweit eine Prüfung nach Handelsrecht zu erfolgen hat - gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlußprüfers unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 9 Übertragung von Geschäftsanteilen

Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter. § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 10 Kündigung oder Tod eines Gesellschafters

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals jedoch zum Schluß des Geschäftsjahres 2002. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie ist mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft auszusprechen.
2. Im Fall des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit dessen Erben oder den sonstigen von Todes wegen Begünstigten fortgesetzt, sofern die Gesellschaft nicht innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des Todes die Einziehung des Geschäftsanteils beschließt oder dessen Abtretung verlangt, was in diesem Fall möglich ist. Die Erben des verstorbenen Gesellschafters haben bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

§ 11 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 12 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 15 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zur Höhe von 3.000 Euro.

Bescheinigung gemäß § 54 GmbHG

Ich bescheinige hiermit, daß der vorstehend aufgeführte Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaftsvertrag der Sozialpädagogische Praxis Langer gGmbH die durch meine Urkunde vom heutigen Tage (Urkundenrolle Nummer 76/2002) beschlossene Satzungsänderung enthält und daß diese mit dem dort enthaltenen Beschluß über die Änderung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmt.

Die unveränderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages stimmen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein. Danach hat der Gesellschaftsvertrag nach Eintragung der beschlossenen Satzungsänderung in das Handelsregister den obenstehenden Wortlaut.

Berlin - Charlottenburg, den 12. April 2002


Notar

L.S.